



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Ausserordentliche Session Mai 2020 • Dritte Sitzung • 05.05.20 • 15h00 • 20.039
Conseil des Etats • Session extraordinaire mai 2020 • Troisième séance • 05.05.20 • 15h00 • 20.039



20.039

Dringliche Änderung des Luftfahrtgesetzes angesichts der Covid-19-Krise

Révision partielle urgente de la loi fédérale sur l'aviation face à la crise du Covid-19

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.05.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.05.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.05.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.05.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.05.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.05.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.05.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.05.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Luftfahrt Loi fédérale sur l'aviation

Art. 102a

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen an ausländische oder ausländisch dominierte Unternehmen ist die Absicherung durch Beteiligungsrechte im gleichem Umfang oder gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 102a

Proposition de la commission

AI. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 3

Des aides financières sont octroyées à des entreprises étrangères ou dominées par des groupes étrangers à la condition que soient garantis des droits de participation identiques ou des mesures de protection équivalentes. Le Conseil fédéral règle les modalités.

Engler Stefan (M-CEB, GR), für die Kommission: Nach der Beratung des Nationalrates über das Luftfahrtgesetz beziehungsweise die dringlichen Änderungen dazu sind zwei Differenzen geblieben. Die KVF hat über den Mittag in Anwesenheit von Frau Bundespräsidentin Sommaruga getagt und ist zu folgenden Anträgen gelangt:

Artikel 102a schafft bekanntlich die Rechtsgrundlage für die staatliche Unterstützung von bodennahen Unternehmungen der Luftfahrtindustrie. Der Fahne können Sie entnehmen, dass der Nationalrat in Artikel 102a Absatz 2 die Formulierung angepasst hat. Die KVF möchte Ihnen beantragen, die Formulierung des Nationalrates zu übernehmen. Die Fassung des Nationalrates verdeutlicht noch etwas mehr, dass der Bundesrat für jede Form von Hilfe hinreichende Sicherheiten einzufordern hat. Diesen Entscheid hat die Kommission einstimmig gefällt.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Ausserordentliche Session Mai 2020 • Dritte Sitzung • 05.05.20 • 15h00 • 20.039
Conseil des Etats • Session extraordinaire mai 2020 • Troisième séance • 05.05.20 • 15h00 • 20.039



Die zweite Differenz betrifft Absatz 3. Sie ersehen aus der Fahne, dass der Nationalrat einen neuen Absatz 3 formuliert hat.

Was Absatz 3 betrifft, schlägt Ihnen die KVF einstimmig eine Anpassung der nationalrätlichen Fassung vor. Anlehnd an die Formulierung des Nationalrates soll der erste Teil dieser Bestimmung, welche Finanzhilfen an ausländische oder ausländisch dominierte Unternehmungen zum Gegenstand hat, unverändert übernommen werden. Der zweite Satz soll gestrichen werden, und den dritten Satz in der Fassung des Nationalrates hat die KVF umformuliert.

Was ist die Begründung dafür, dass wir den mittleren Teil dieser Bestimmung von Absatz 3, wie er vom Nationalrat beschlossen wurde, abändern möchten? Mit der Streichung des zweiten Satzes will die Kommission verhindern, dass der Bundesrat bei den Verhandlungen mit einer Konzern Tochter über eine Finanzhilfe verpflichtet würde, sich zur Absicherung an einer ausländischen Konzernmutter zu beteiligen, selbst wenn die Tochter in der Schweiz über hinreichende Sicherheiten verfügte. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb es auch nicht einmal im Interesse unseres Landes sein muss, sich an einer ausländischen Konzernmutter zu beteiligen, wenn die Sicherheit in der Schweiz hinreichend erbracht werden kann. Auch im Konzernverhältnis soll nämlich gelten, dass die hinreichende Sicherheit in erster Linie in der Schweiz zu erbringen ist, damit verhindert wird, dass ein Geldabfluss ins Ausland stattfinden kann. Dafür kann beispielsweise eine Beteiligung an der Tochter oder die Verpfändung von deren Aktien durchaus ausreichend sein, ohne dass die Konzernmutter in China oder wo auch immer belangt werden müsste.

Mit dieser Begründung möchten wir Ihnen diese angepasste Formulierung in Absatz 3 unterbreiten.

Sommaruga Simonetta, Bundespräsidentin: Der Bundesrat unterstützt den Antrag Ihrer einstimmigen Kommission. Ich möchte es auch kurz noch aus unserer Sicht begründen.

Mit dem ersten Satz in Absatz 3 sind wir hier ebenfalls einverstanden. Ganz grundsätzlich will der Bundesrat ja auch Sicherheiten als Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung von flugnahen Bodenbetrieben; da gibt es keine Differenz, auch nicht mit dem Nationalrat. Der Bundesrat hat deshalb bei allen Beschlüssen verlangt, dass genügend Sicherheiten vorhanden sind, damit das Geld eben nicht ins Ausland fliessen kann. Diese Sicherheiten müssen in der Schweiz sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Mutterkonzern nicht auf die Tochter zugreifen kann; das ist die Art von Sicherheiten, die sich der Bundesrat vorstellt.

Der zweite Satz von Absatz 3 gemäss der Fassung des Nationalrates, den wir übereinstimmend mit Ihrer Kommission zur Streichung beantragen, verlangt mehr als das. Er verlangt Beteiligungsrechte oder zusätzliche Sicherheiten des Mutterkonzerns. Der Bundesrat will keine Beteiligung zum Beispiel an einem chinesischen Konzern. Wir wissen ja nicht einmal genau, wer dort am Steuer sitzt. Also wollen wir uns dort sicher nicht beteiligen. Die Formulierung des zweiten Satzes, dass wir zusätzliche Sicherheiten des Mutterkonzerns haben müssten, macht uns letztlich abhängig davon, was dieser Konzern sagt, will oder nicht will. Auch eine solche Abhängigkeit will der Bundesrat nicht. Entweder schaffen wir die Sicherheit in der Schweiz, oder wir suchen eine andere Lösung. Wir wollen uns aber in diesem Fall weder an einem ausländischen Konzern beteiligen noch uns von dessen Entscheid abhängig machen. Deshalb ist aus unserer Sicht dieser zweite Satz zu streichen. Wir sind mit der Anpassung des dritten Satzes, "Der Bundesrat regelt die Einzelheiten", einverstanden und unterstützen Ihre einstimmige Kommission.

Angenommen – Adopté

AB 2020 S 254 / BO 2020 E 254

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Die Abstimmung über die Dringlichkeitsklausel findet nach erfolgter Differenzbereinigung statt.

*Schluss der Sitzung um 15.10 Uhr
La séance est levée à 15 h 10*

AB 2020 S 255 / BO 2020 E 255